

Satzung Kreisverband

Freie Wähler-Landkreis Gotha

§ 1 Name und Rechtsnatur

- 1 Der Kreisverband Freie Wähler Landkreis Gotha ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Gotha.
- 2 Der Verein führt den Namen „Kreisverband Freie Wähler Landkreis Gotha.“
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck und Ziele

- 1 Zweck des Kreisverbandes ist es, seinen Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln und an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Kreisebene mitzuwirken.
- 2 Der Kreisverband wahrt völlige parteipolitische Neutralität. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik. Der Kreisverband beschränkt seinen Tätigkeitsbereich ausschließlich auf die kommunale Ebene. Eine Teilnahme an Landtags- und Bundestagswahlen steht im Widerspruch zu Zweck und Aufgabe des Kreisverbandes und ist daher ausgeschlossen.
- 3 Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Kreisverbandes können Einzelpersonen werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gotha haben, sowie Orts- oder Gemeindeverbände der Freien oder Unabhängigen Wählergemeinschaften im Landkreis Gotha. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Ziele des Vereines bejaht und unterstützt werden. Mitglieder dürfen keiner Partei angehören.

- 2 Über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge entscheidet der Kreisvorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Die Austrittserklärung ist dem Kreisvorsitzenden gegenüber schriftlich abzugeben.)
 - b) Ausschluss
 - c) Wegzug aus dem Landkreis Gotha.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) das Mitglied bzw. ein Mitgliedsverein oder dessen Mitglieder vorsätzlich und beharrlich den Zielen der Satzung zuwider handeln
 - b) das Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand, über den Ausschluss eines Kreisvorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von einem Monat steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Spenden und Beiträge

- 1 Der Kreisverband kann Spenden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entgegennehmen.
- 2 Der Kreisverband **kann** nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Beiträge erheben. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres für das ganze Jahr zu leisten. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des laufenden Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während eines Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig für jedes angefangene Quartal bis zum Ende des Kalenderjahres innerhalb eines Monats nach Eintritt zu bezahlen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- 1 Die Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch per Mail unter Beifügung der Tagesordnung an die Vorsitzenden der Mitgliedsortsverbände bzw. Einzelmitglieder des Kreisverbandes.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Kreisvorsitzenden eingereicht werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3 Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt und auf Antrag geheim, Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Die Jahreshauptversammlung wählt für drei Jahre zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Kreisverbandes zu Kassenprüfern; die Wiederwahl ist zulässig. Sie nimmt den Geschäftsbericht sowie auf Grund des Berichtes der Kassenprüfer die Jahresabrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 5 Die Mitgliederversammlung stellt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen die Kandidatenliste für die Kreistagswahl auf.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Personalentscheidungen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim angestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl statt, bei der einfache Mehrheit genügt.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- 8 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 7 Kreisvorstand

- 1 Die Geschäfte des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand geführt. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden,
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Kreisvorsitzenden /Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) bis zu zwei weiteren Beisitzern.
- 2 Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3 Der Kreisvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4 Die gesetzlichen Vertreter des Vereines sind der Kreisvorsitzende und der 1. stellvertretende Kreisvorsitzende, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB).

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3 Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereines.
- 4 Bei der Auflösung des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an den Landkreis Gotha überwiesen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten: 23.05.2023